



Genehmigungsbescheid

vom 19. Februar 2019

AZ.: 52.03.01-0005/18/3.5-Ma

Wesentliche Änderung des Kompostwerkes
am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt,
(Verwertungszentrum Erftkreis),
der Firma Reterra Service GmbH



Köln, den 19.02.2019

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung des Kompostwerks

**durch die Errichtung und den Betrieb einer Tunnelrotte
und die Erhöhung der Gesamtannahmemenge auf 183.000 t/a**

**am Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt
(Verwertungszentrum Erftkreis),**

der Firma Reterra Service GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	10
III. Nebenbestimmungen.....	10
Bedingungen	10
Auflagen	11
Allgemeines.....	11
Bauordnung.....	12
Brandschutz	13
Schall	14
Staub.....	14
Geruch	15
IE-Richtlinie	17
Abfall	17
Wasserwirtschaft.....	17
Vorbeugender Gewässerschutz	18
Bodenschutz.....	18
Arbeitsschutz.....	19
IV. Hinweise	19
V. Begründung	20
1. Sachverhaltsdarstellung:	20
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	21
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	24
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	25
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	25
3.1.2 Bericht über den Ausgangszustand (AZB).....	25
3.1.3 Anlagensicherheit	26
3.1.4 Schallschutz	26
3.1.5 Luftverunreinigungen	28
3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	31
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz.....	31
3.2.1 Planungsrecht.....	31
3.2.2 Baurecht	31
3.2.3 Brandschutz.....	32
3.2.4 Entwässerung, vorbeugender Gewässerschutz und AwSV	32
3.2.5 Boden- und Grundwasserschutz	35
3.2.6 Arbeitsschutz	35
3.2.7 Abfallwirtschaft	36
3.2.8 Natur- und Landschaftsschutz	36
3.2.9 Hochwasserschutz / Wasserschutzgebiet	37
3.2.10 Gesundheitsschutz	37
3.2.11 Auswirkungen nach Betriebseinstellung	37
3.2.12 Sicherheitsleistung.....	37
3.3 Zusammenfassung	39
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW	40
VI. Kostenentscheidung	42
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	42
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	44
Anlage 2: Abfallpositivkatalog.....	46

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen*
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren*
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung*
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung
awg	allgemein wassergefährdend
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung*
ASR A4.1	Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Sanitärräume*
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung*
BauGB	Baugesetzbuch*
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung*
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz*
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung*
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau*
DIN EN 13725	Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie*
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung*

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen*
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung*
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*
HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)*
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz*
LAU-Anlage	Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
LWG	Landeswassergesetz*
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm*
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*
VDI 3477	VDI Richtlinie - Biologische Abgasreinigung – Biofilter*
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung*
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen*
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz*
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz*

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von §§ 16 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der

Firma Reterra Service GmbH
Seestraße 2a
50374 Erftstadt

auf Ihren Antrag vom 22.12.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.02.2019

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerks

auf dem Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

- (1) Die Errichtung der neuen Betriebseinheit BE 3, bestehend aus
 - a. einer Rottehalle mit 9 Rottetunnel zur Erzeugung von Kompost aus Bio- und Grünabfällen mit einer Kapazität von 74.000 t/a (300 t/d),
 - b. einem Kompostlager zur Lagerung von bis zu 1.750 t (3.500 m³) Kompost,
 - c. einer Tunnelvorhalle,
 - d. und den Nebeneinrichtungen wie der Fördertechnik, dem Radladerbetrieb, der Lüftungs- und Wassertechnik, der Regelungstechnik und der Abluftbehandlung mit offenem Biofilter (763), dem Logistiktunnel,

- (2) die Erhöhung der Kapazität zur Grünschnitzaufbereitung um 5.000 t/a auf 20.000 t/a (900 t/d) in der Betriebseinheit BE 5 und

- (3) die neue Bezeichnung der Betriebseinheiten.

Mit dieser Genehmigung umfasst das Kompostwerk folgende Betriebseinheiten und Kapazitäten:

- | | |
|--------|--|
| (BE 1) | Anlieferung, Aufbereitung und Umschlag:
Bioabfallaufbereitung von 142.000 t/a (900 t/d)
Bioabfalllager mit 1.400 m ³ (910 t)
Umschlag von 21.000 t/a (900 t/d) |
|--------|--|

- (BE 2) Tafelmietenkompostierung:
Tafelmietenkompostierung mit 99.000 t/a (600 t/d)
- (BE 3) Tunnelkompostierung, Kompostaufbereitung und Lagerung: (NEU)
Kompostierung und Aufbereitung mit 74.000 t/a (300 t/d)
Kompostlager mit 1.750 t
- (BE 4) Kompostaufbereitung und Kompostlager:
Kompostlager mit 11.100 m³ (5.550 t)
- (BE 5) Grünschnittaufbereitung: (Änderung)
Grünschnittaufbereitung mit 20.000 t/a (900 t/d)
Grünschnittlager mit 1.100 t

Die Gesamtannahmekapazität von 183.000 t/a (maximal 1.098 t/d) setzt sich wie folgt zusammen:

- bis zu 142.000 t/a zur Bioabfallaufbereitung (900 t/d), davon bis zu 139.000 t/a zur Kompostierung (900 t/d),
- bis zu 20.000 t/a zur Aufbereitung von Grünschnitt (900 t/d) und
- bis zu 21.000 t/a zum Umschlag von Bioabfällen (900 t/d).

Die Kapazitäten der einzelnen Kompostierungsanlagen sind abhängig von den jahreszeitlichen Vegetationsschwankungen. Hierbei wird die insgesamt zulässige Kapazität der Mieten- und Tunnelrottenkompostierung von 900 t/d nicht überschritten.

Die Abfallanlieferungen und –abholungen erfolgen unverändert montags – freitags von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr – 16:00 Uhr. Die Kompostierung sowie die Umsetz- und Belüftungsvorgänge finden ganztägig (00:00 Uhr – 24:00 Uhr) statt.

Die Gesamtanlage ist den Nummern 8.5.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW,
- der Befreiungsbescheid nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109:
Überschreitung der Baugrenze durch das geplante Tunnelrotte-Gebäude in südwestlicher Richtung um eine Fläche von $\sim 3,00 \text{ m} \times 12,00 \text{ m} / 2 = \sim 18 \text{ m}^2$,
- die Abweichung der materiellen Anforderungen gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW: Entfall der Wandhydranten und
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zur Behandlung und Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe für das Kompostlager in der BE 3.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für das Kompostwerk gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der Tunnelrotte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine zusätzliche Sicherheitsleistung von

360.000,00

(in Worten: dreihundertundsechzigtausend Euro)

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe erbracht hat.

Auflagen

Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Schadensfälle, Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wie auch Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe: Arbeitsstättennummer 9045939, Dezernat 52 zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Bauordnung

3. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der zuständigen Überwachungsbehörde sowie dem zuständigen Bauordnungsamt jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Die Inbetriebnahme des geänderten Kompostwerkes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Anlage in Betrieb genommen wird.
5. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v. g. Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich zu benennen bzw. mitzuteilen.
6. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist ein Nachweis über die Standsicherheit bei dem zuständigen Bauordnungsamt unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
7. Dem zuständigen Bauordnungsamt ist spätestens bei Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides ein Nachweis über die Benennung eines Bauleiters entsprechend § 53 Abs. 1 BauO NRW einschließlich des Sachkundennachweises nach § 56 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Nachweise sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, um die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen zu bestätigen.
8. Bis zur Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung des Rohbaus ist dem zuständigen Bauordnungsamt unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle (Prüfingenieur) nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW

vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet worden sind. Ein Nachweis der Beauftragung des o. g. Sachverständigen ist dem zuständigen Bauordnungsamt unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides eine Woche vor Baubeginn vorzulegen. Soll eine Beauftragung durch den Bauherrn nicht erfolgen, so ist dies dem Bauordnungsamt vor Baubeginn anzuzeigen. Die Beauftragung erfolgt dann von Amts wegen. Die Kosten sind vom Bauherrn zu tragen oder als Auslagen zu erheben.

Brandschutz

9. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Eger (Vorgangsnummer: 02-42-757 / 14 Index A) vom 01.06.2017 Index A ist Bestandteil der Genehmigung. Die sich aus dem Brandschutzkonzept und aus den Auflagen 10 - 14 ergebenden Anforderungen sind in vollem Umfang vor Inbetriebnahme umzusetzen.
10. Zur Kompensation der nicht verbauten Wandhydranten „Typ F“ ist ein Löschbalken zur Wasserentnahme durch die Feuerwehr im Nahbereich des neuen Gebäudes erforderlich. Die Lage des Löschbalkens ist mit der Feuerwehr der Stadt Erftstadt abzustimmen.
11. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist dem zuständigen Bauordnungsamt unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vor Baubeginn nachzuweisen.
12. Spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der bestehende Feuerwehreinsatzplan nach Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Erftstadt zu ergänzen.
13. Dem zuständigen Bauordnungsamt ist unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vor Inbetriebnahme ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Zufahrt zur Brandmeldeanlage, wie im amtlichen Lageplan (Geschäftsbuchnr.: 17-257) vom 17.07.2018 dargestellt, geradlinig ausgeführt wurde.

14. Vor der Inbetriebnahme des Gebäudes hat der Fachbauleiter des Brandschutzes sowohl die Umsetzung des unter Auflage 9 genannten Brandschutzkonzeptes als auch die unter Auflagen 10 - 13 aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen zu bestätigen. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde und dem zuständigen Bauordnungsamt jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Schall

15. Die schalltechnische Stellungnahme der Firma Uppenkamp und Partner (Projekt-Nr.: 03 0439 17) vom 06.02.2019 ist Bestandteil der Genehmigung. Das dem Gutachten zugrundeliegende Fahrzeugaufkommen von 152 LKW pro Tag ist für das Kompostwerk bindend und darf nicht überschritten werden.

Staub

16. Die Gesamtanlage ist so zu betreiben, dass auf den Außenflächen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Hierzu sind die Betriebs- und Verkehrsflächen bei Bedarf, jedoch mindestens arbeitstäglich, durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen zu reinigen. In Abhängigkeit von der Witterung hat die Aufnahme nass zu erfolgen.
17. Es ist ein Reinigungsplan aufzustellen, in dem neben der bedarfsabhängigen Reinigung die planmäßige Reinigung zu vermerken ist. Der Reinigungsplan ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
18. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf maximal 10 km/ h zu begrenzen.
19. Die Abwurfhöhe bei Aufsetz-, Umsetz-, Umschlag-, Sortier-, Abkip- und Verladvorgängen ist so gering wie möglich zu halten.
20. Die Förderbänder der BE 3, die außerhalb des Gebäudes verlaufen, sind abzudecken. Eine Mitteilung über die Umsetzung der Abdeckung der Förderbänder ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

21. Die Verladung des Kompostes in der BE 3 hat ausschließlich innerhalb der geschlossenen Hallen zu erfolgen.
22. Die Staubfreisetzungen, die durch den Betrieb der BE 5 erzeugt werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen:
 - bei Bedarf bzw. bei sichtbaren Staubemissionen ist zu mit Wasser zu bedüsen und
 - bei Windwetterlagen, die einen Austrag über das Anlagengelände hinaus befürchten lassen, sind die staubemittierenden Tätigkeiten in BE 5 einzustellen.

Geruch

23. Die Geruchsimmissionsprognose der Firma Uppenkamp und Partner (Nr. 07 0385 17R) vom 26.10.2017 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dem Gutachten zugrundeliegende Betriebsdauer des schnelllaufenden Zerkleinerers (Schredder, Typ: Jenz AZ 55 oder vergleichbar) von 3 h/d in der BE 5 ist für die Anlage bindend und darf nicht überschritten werden.
24. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen in der Abluft des Biofilters 763 dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
25. Der über den Biofilter 763 abgegebene Abluftvolumenstrom wird auf maximal 90.000 m³/h (T = 30 °C) begrenzt.
26. Für die Errichtung und Konstruktion, die Auswahl des Trägermaterials, die Konditionierung des Rohgases und den Betrieb des Biofilters sind die Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ anzuwenden und umzusetzen.
27. Der ordnungsgemäße Betrieb des Biofilters 763 und die Einhaltung der Auflage 24 sind durch olfaktometrische Emissionsmessungen erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme und dann jährlich nachzuweisen. Die Bestimmungen der DIN EN 13725 (2003) sind zu beachten.

Für die olfaktometrische Messung ist eine nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Stelle zu beauftragen.

Bei der Messung ist außerdem zu prüfen, ob reingasseitig Rohgasgeruch wahrnehmbar ist. Wird Rohgasgeruch festgestellt, ist die Funktionsfähigkeit des Biofilters umgehend wiederherzustellen.

28. Die olfaktometrischen Emissionsmessungen nach Auflage 27 sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Durchführung unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides in Schriftform anzuzeigen.
29. Die nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Auflage 27 einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides vorzulegen.
30. Der Betrieb der BE3 ist ohne wirksame Abgasreinigungsanlage (Biofilter) unzulässig. Die Einhaltung der Auflage 24 ist bei allen Betriebszuständen zu gewährleisten.
31. Geruchsintensive Abfälle sind ausschließlich in der geschlossenen Anlieferhalle (BE 1) anzunehmen und zu behandeln.
32. In der BE 3 sind für die Fahrzeugdurchfahrt Schnellauftore zu installieren, die grundsätzlich geschlossen zu halten und nur für Ein-/ Ausfahrtvorgänge zu öffnen sind.
33. Die Schnellauftore der BE 3 sind so zu verriegeln, dass zu keinem Zeitpunkt ein „Durchzug“ entstehen kann.
34. Innerhalb der Tunnelvorhalle und des Kompostlagers der BE 3 ist ein ausreichender Unterdruck zu erzeugen, so dass bei geöffnetem Tor eine nach innen gerichtete Luftströmung sichergestellt ist.
35. Zeitgleich mit der Anzeige der Inbetriebnahme von der BE 3 ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Auflage Nr. 34 sichergestellt ist. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides zu übersenden.

IE-Richtlinie

36. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile gemäß Herstellerangaben zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Abfall

37. Die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog genannten Abfälle dürfen in dem Kompostwerk angenommen, umgeschlagen, behandelt und zwischen gelagert werden.
38. Die maximal zulässige Lagermenge von 1.750 t Kompost im Kompostlager der BE 3 darf nicht überschritten werden.

Wasserwirtschaft

39. Im Falle einer außerhalb des Regelbetriebs erforderlich werdenden Prozesswasserentsorgung ist bei der zuständigen Wasserbehörde die Zustimmung zum vorgesehenen Entsorgungsweg einzuholen. Dabei ist die zu entsorgende Abwassermenge mit zugehöriger CSB-Analyse vorzulegen und die zur Aufnahme des Prozesswassers bereite Kläranlage zu benennen.

Vorbeugender Gewässerschutz

40. Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme aller AwSV-Anlagen der BE 3 sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides die Berichte über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 AwSV vorzulegen.
41. Für die Aufnahme verschütteter bzw. ausgelaufener wassergefährdender Betriebsmittel oder Abfälle sind geeignete Aufsaugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten und zu verwenden.
42. Risse im Boden, die auf Grund ihrer Tiefe eine Verunreinigung des Bodens durch eindringende Schadstoffe besorgen lassen, sind unverzüglich auszubessern. Eine betreiberseitige Kontrolle hat mindestens halbjährlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.
43. Die Bodenfläche des Kompostlagers (Position f), Lageplan: AwSV-Anlagen, Kapitel 8.6 des Antrags) der BE 3 ist als wasserundurchlässige Betonfläche auszuführen.
44. Das Tunnelrotte-Gebäude der BE 3 ist so zu errichten und zu betreiben, dass ein Eindringen von Sickerwässern in den Boden vermieden wird.

Bodenschutz

45. Die Erdarbeiten sind unter gutachterlicher bodenschutzrechtlicher Begleitung vorzunehmen.
46. Der Beginn der Erdarbeiten sowie der mit der Begleitung beauftragte Gutachter ist der unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen.
47. Von der Fläche abzufahrendes Material ist abfallrechtlich zu untersuchen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

48. Über die Begleitung ist ein Bericht mit Fotodokumentation einschließlich der Auflistung der Entsorgungsmengen und Analysen des zu entsorgenden Bodenmaterials zu führen. Der Bericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises unverzüglich vorzulegen.
49. Eine Ausfertigung des Baugrundgutachtens (auch digital möglich) ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zur Vervollständigung der Informationen über die Ablagerung vorzulegen.

Arbeitsschutz

50. Innerhalb des Tunnelrotte-Gebäudes (oder in der Nähe) ist eine Toilette zur Verfügung zu stellen. Diese muss nach den Bestimmungen der ArbStättV und den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.1 eingerichtet werden.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist für dieses Kompostwerk:
 - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
 - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 und
 - zuständiges Bauordnungsamt die Stadt Erftstadt.
2. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Gleiches gilt für die nach § 83 BauO NRW durchzuführenden Bauüberwachungen. Auch hier werden die anfallenden Gebühren entsprechend der Anzahl der durchgeführten Termine separat berechnet.

3. Die geplante neue Feuerwehrezufahrt quert die laut B-Plan festgesetzte Bahntrasse. Sollte die Bahntrasse errichtet werden, so kann eine Verlegung der Feuerwehrezufahrt erforderlich werden.
4. Auf die Durchführung der Prozess- und Stoffkontrollen (Prozessprüfung, Prozessüberwachungen/Temperaturkontrollen, regelmäßige Überprüfungen der behandelten Bioabfälle auf Hygiene und Schadstoffparameter) nach den §§ 3 und 4 der BioAbfV wird hingewiesen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Ertfstadt, im Weiteren Antragstellerin genannt, betreibt auf dem Betriebsgelände des Verwertungszentrums Ertfkreis (VZEK), Tonstraße 1 in Ertfstadt, ein Kompostwerk zur Annahme, zum Umschlag, zur Behandlung, zur Lagerung von Bioabfällen, Garten- und Parkabfälle und organischen Produktionsrückständen sowie zur Erzeugung von Kompost und Brennstoff.

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Das Kompostwerk wurde erstmalig mit den Bescheiden des Staatlichen Umweltamtes Köln gemäß § 4 i. V. m. § 8 BImSchG vom 31.08.1994 und vom 03.04.1995 (Az.: 30.026.01/94/0805.2-2150) genehmigt.

Seitdem erfolgten mehrere Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des Kompostwerkes. Der Genehmigungsbestand des gesamten Kompostwerkes ist in Kapitel 1.1 des Antrags aufgelistet. Zuletzt wurde diese mit Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 20.08.2012 (Az.: 300-52.0093/11/3.5-Or) der Bezirksregierung Köln wesentlich geändert.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 beantragte die Antragstellerin die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kompostwerkes gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln.

Der Antrag bezweckt die Änderung des Kompostwerkes in dem im Tenor angegebenen Umfang.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Die beantragten Haupt- und Nebenanlagen sind den Nr. 8.5.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Die beantragte Tunnelrotte ist in der Liste über UVP-pflichtige Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG der Nr. 8.4.1.1 unter Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag zuzuordnen. Demnach wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Prüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Gerüche werden durch die geschlossene Bauweise des Rotteprozesses, eine Ablufferfassung und den integrierten Biofilter reduziert. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 11.06.2018 im Amtsblatt, dem Internet und der Tageszeitung für den Regierungsbezirk Köln entsprechend § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Genehmigung ist das geänderte Kompostwerk folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- a. Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 t oder mehr je Tag,

(Nr. 8.5.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

- b. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nr. 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- c. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nr. 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr,
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- e. Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nr. 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

Anlagen der Nr. 8.5.1 und 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet, wonach ein förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV erforderlich ist.

Anlagen der Nr. 8.5.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet. Hiernach handelt es sich bei dem Kompostwerk um eine Anlage gemäß Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens in der Tageszeitung (Kölner Stadt-Anzeiger – Rhein-Erft-Kurier) sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 19.03.2018 erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 und der Stadt Erftstadt Rathaus, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschließlich 25.04.2018. Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 09.05.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins am 11.06.2018 öffentlich bekannt gegeben.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

der Bürgermeister der Stadt Erftstadt

- das Bauordnungsamt und
- die Brandschutzdienststelle,

der Landrat der Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis in Bergheim

- das Amt für Umweltschutz und Kreisplanung,
- das Amt für Natur- und Landschaftspflege,
- die Untere Bodenschutzbehörde und
- das Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz,

die Bezirksregierung Köln

- das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz) und
- das Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),

und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft).

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für die Plausibilitätsprüfung des Geruchsgutachtens beauftragt.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.5.1 und 8.11.2.3 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ zu beachten.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da das Kompostwerk unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a 9. BImSchV für Anlagen nach der IE-Richtlinie erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Auflage 36 festgelegt wurde.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

3.1.2 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der IE-Richtlinie ist für das Kompostwerk gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in dem Kompostwerk verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Prüfung ob ein AZB vorzulegen ist, erfolgt für das Kompostwerk der Antragstellerin hiermit zum ersten Mal.

Die Prüfung ergab, dass in dem geänderten Kompostwerk nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen wird. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

3.1.3 Anlagensicherheit

Auf den beantragten Lagerflächen werden keine gefährlichen Abfälle gelagert. Eine störfallrechtliche Einstufung entfällt somit.

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BIm-SchV).

3.1.4 Schallschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten.

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde unter der Projekt-Nr. 03 0439 17 eine schalltechnische Stellungnahme der Firma Uppenkamp und Partner GmbH vom 06.02.2019 vorgelegt. Das Gutachten prognostiziert die durch den Betrieb des erweiterten Kompostwerkes verursachten Lärmimmissionen gemäß der TA Lärm, bezogen auf die zuvor festgelegten Immissionsorte IO 1 – IO 08.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Tunnelrotte selbst sind keine weiteren relevanten Geräuschbelastungen zu erwarten, da die Tunnelrotte vollständig eingehaust ist und sämtliche schallemittierende Vorgänge innerhalb der Halle stattfinden. Außerdem befinden sich die Schnelllauf-Tore mit ihrer Ausrichtung zu den vorhandenen Immissionsorten im nicht relevanten Bereich, so dass eine Schallabstrahlung der Tore vernachlässigt werden kann. Somit werden die maßgeblichen Geräuschemissionen durch das Fahrzeugaufkommen hervorgerufen. Das Gutachten prognostiziert die Beurteilungspegel die durch das gesamte Fahrzeugaufkommen des geänderten Kompostwerkes hervorgerufen werden. Das Fahrzeugaufkommen des geänderten Kompostwerkes beträgt 152 Fahrzeuge pro Tag. Im Zuge einer konservativen Betrachtung ist zusätzlich der Teilbeurteilungspegel der Altholzbehandlungsanlage der Firma Reterra Service GmbH (Schalltechnisches Gutachten der Firma Uppenkamp und Partner GmbH, Projekt-Nr. 03 0439 17-1 vom 16.10.2017) berücksichtigt worden. Die Abfallanlieferungen und -abholungen erfolgen unverändert montags – freitags von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B. Wohnräume und Büros).

Tabelle 1 Beurteilungspegel der Immissionsorte

Immissionsort	Beurteilungspegel Kompostwerk (tags) [dB(A)]	Beurteilungspegel Kompostwerk und Altholzanlage (tags) [dB(A)]	IRW (tags) [dB(A)]
IO 01: Büro Refood, Nordwest-F., EG	35	58	70
IO 02: Gut Sophienwald, Ost-F., 1. OG	28	34	65
IO 03: Campingplatz Liblarer See	25	34	55
IO 04: Seestr. 2, Nordost-F., 3. OG	22	28	55
IO 05: Otto-Wels-Str. 9, Ost-F., 3. OG	23	29	50
IO 06: Büro Remondis Industry Services, Tonstr. 2, Süd-F., 1. OG	39	49	70
IO 07: Büro MAV, Tonstr. 6, West-F., 1. OG	36	59	70
IO 08: Büro AVG Köln mbH, Tonstr. 6, West-F., 1. OG	33	52	70

Tabelle 2 zeigt, dass die Beurteilungspegel durch das erweiterte Kompostwerk an allen Immissionsorten mindestens 21 dB(A) unter den gebietsbezogenen Richtwerten und somit im Bereich der Irrelevanz liegen. Auch nach Addition der Teilbeurteilungspegel von der Altholzbehandlungsanlage wird der Immissionsrichtwert um mindestens 11 dB(A) unterschritten.

Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm konnte somit entfallen. Gemäß der Prognose ist zu erwarten, dass das Spitzenpegelkriterium gemäß

Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten wird. Damit befinden sich die Immissionsorte nach Ziffer 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Tunnelrotte. Die schallschutzrechtlichen Genehmigungsveraussetzungen gemäß TA Lärm, Pkt. 3.2.1 sind nach der Prognose erfüllt.

Die schallschutzrechtliche Stellungnahme basiert auf einem maximalen Fahrzeugaufkommen des geänderten Kompostwerkes von 152 Fahrzeugen pro Tag. Zur Einhaltung der schallschutzrechtlichen Anforderungen wurde die Auflage 15 unter Kapitel III. in diesen Bescheid aufgenommen. Somit bestehen aus schallschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.5 Luftverunreinigungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen werden bei Einhaltung der Auflagen die Anforderungen der TA Luft erfüllt.

- Staub:

Der Prüfung, ob die Genehmigungsveraussetzungen erfüllt sind, liegen die Anforderungen der Nummern 4 und 5 der TA Luft zugrunde.

Die Bioabfälle und der Kompost besitzen einen hohen Feuchtigkeitsanteil. Die Tunnelrotte ist vollständig eingehaust und verfügt über eine Ablufferfassung und einen Biofilter. Die Förderbänder zwischen den Gebäuden sind abgedeckt. Somit ist mit keinen relevanten Staubemissionen durch die Inbetriebnahme der neu geplanten BE 3 zu rechnen.

Die Staubemissionen, die im Rahmen der Grünschnittaufbereitung in BE 5 entstehen können, werden durch Wasser-Bedüsungmaßnahmen vermieden und minimiert.

Diffuse Staubemissionen, die durch den Fahrzeugverkehr nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden durch arbeitstägliche und bedarfsabhängige Reinigung der Verkehrsflächen weitestgehend reduziert.

Durch organisatorische bzw. technische Maßnahmen wie die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h, die Reinigung der befestigten

Fahrwege, Lagerflächen, Geräte und Fahrzeuge soll eine relevante Staubbildung vermieden werden.

Zum Vermeiden von Staubemissionen ist zudem die Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgängen so gering wie möglich zu halten.

Die Anforderungen für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen gemäß Nr. 5.4.8.5 TA Luft und allgemeine Anforderungen nach Nr. 5.2 TA Luft sind als Auflagen 16 - 22 und 44 unter Kapitel III dieses Bescheides festgeschrieben.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der BE 3 und 5 keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden können.

- Geruch:

In Verbindung mit den Antragsunterlagen wurde unter der Projekt-Nr. 07 0385 17R eine Geruchsimmisionsprognose der Firma Uppenkamp und Partner GmbH vom 26.10.2017 vorgelegt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der GIRL.

Die Immissionsprognose prognostiziert die Gesamtbelastung, die aus der vorhandenen Belastung und aus der Zusatzbelastung gebildet wird.

Die Zusatzbelastung wird durch das geänderte Kompostwerk hervorgerufen. Die Vorbelastung wird durch andere, nicht der Reterra Service GmbH zuzuordnenden, anlagenbezogene Geruchsqualitäten erzeugt.

Tabelle 2 zeigt, dass an den betrachteten Beurteilungspunkten (BUP) 2 bis 5 in der Nachbarschaft der Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete von 15 % in der Gesamtbelastung unterschritten wird.

Am höchstbelasteten BUP 1 beträgt die Gesamtbelastung 12 % unter Berücksichtigung der Prüfung im Einzelfall gemäß Nr. 5 der GIRL. Bei diesem BUP handelt es sich um ein ursprünglich geplantes Bürogebäude der Firma Remondis GmbH & Co. KG. Mit Schreiben vom 30.01.2019 hat die Firma Remondis GmbH & Co. KG bestätigt, dass das geplante Bürogebäude nicht realisiert wird. Eine weitere immissionsschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher an diesem Punkt.

Darüber hinaus beträgt die Gesamtbelastung im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung in der gerundeten Kenngröße weniger als 2 % der Jahresstunden.

Tabelle 2 Geruchshäufigkeiten an den Beurteilungspunkten

Immissionsort	Geruchshäufigkeit Zusatzbelastung [%]	Geruchshäufigkeit Gesamtbelastung [%]	Immissionsrichtwert [%]
BUP 1: gepl. Büro Remondis GmbH & Co. KG, Tonstr. 1	12	12	15
BUP 2: nächstgelegenes Büro der AVG Köln mbH, Tonstr. 6	2	2	15
BUP 3: nächstgelegenes Büro der Remondis Industry Services GmbH, Tonstr. 2	8	11	15
BUP 4: nächstgelegenes Büro der MAV Mineralstoff-Aufbereitung, Tonstr. 6	5	6	15
BUP 5: nächstgelegenes Büro der ReFood GmbH & Co. KG	3	4	15

Die Gesamtbelastung durch Geruchsemissionen halten an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte der GIRL ein.

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen wurden Anforderungen für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen gemäß Nr. 5.4.8.5 TA Luft, allgemeine Anforderungen nach Nr. 5.2 TA Luft und die der Geruchsimmisionsprognose zugrunde gelegte Betriebsdauer des Zerkleinerers aus BE 5 als Auflagen 23 - 35 unter Kapitel III dieses Bescheides festgeschrieben.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der BE 3 und 5 keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Gerüche hervorgerufen werden können.

3.1.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Das Kompostwerk liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 109 der Stadt Erftstadt, der für diesen Bereich ein GI-Gebiet festsetzt. Gemäß § 1 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind hier ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig, die der Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne des KrWG dienen. Somit bestehen aus planungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht

Das Vorhaben ist baurechtlich zulässig.

Die im Bebauungsplan Nr. 109 festgesetzte Baugrenze wird durch das geplante Tunnelrotte-Gebäude in süd-westlicher Richtung überschritten. Das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt hat mit Bescheid vom 24.10.2018 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109 erteilt. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt hat keine Bedenken zur beantragten Abweichung der materiellen Anforderungen gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW, Entfall der Wandhydranten, geäußert, vorausgesetzt es wird ein Löschbalken zur Wasserentnahme im Nahbereich des neuen Tunnelrotte-Gebäudes errichtet.

Die formulierten Anforderungen des Bauordnungsamtes der Stadt Erftstadt wurden als Auflagen 3 - 8 und als Hinweis 3 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Brandschutz

Durch die neu geplante Verkehrsführung (Feuerwehrezufahrt) verzögert sich der Anrückweg der Feuerwehr. Im Zuge der 2. Beteiligung der Brandschutzdienststelle Ertstadt wurde im amtlichen Lageplan eine geradlinige Zufahrt zur Brandmeldeanlage ergänzt.

Die formulierten Auflagen der Brandschutzdienststelle der Stadt Ertstadt wurden als Auflagen 9 - 14 unter Kapitel III in diesen Bescheid übernommen. Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.2.4 Entwässerung, vorbeugender Gewässerschutz und AwSV

Prozesswasser entsteht z.B. als Sickerwasser in den Rottetunneln und im Biofilter der Abluftreinigung sowie als Kondensat in Lüftungsleitungen. Die anfallenden Sickerwässer, die Kondensate und das verunreinigte Oberflächenwasser aus der Tunnelvorhalle sollen gesammelt, gespeichert und durch Berieselung des Rottegutes erneut der Kompostierung zugeführt werden. Die Anlage arbeitet im Regelbetrieb abwasserfrei.

In Ausnahmefällen soll bei erhöhtem Anfall von Betriebsabwasser und vermindertem Bedarf zur Wiederbefeuchtung des Rottematerials das Abwasser mit Saugwagen aus dem System entfernt und Abwasserbeseitigungsanlagen angedient werden.

Die von der Oberen Wasserschutzbehörde der Bezirksregierung Köln formulierte Nebenbestimmung wurde als Auflage 39 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Aus Sicht des Wasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

- AwSV:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Lager der Grünschnittaufbereitung der BE 5 wird durch den Antragsgegenstand nicht verändert. Eine weitere Betrachtung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

In der neu geplanten BE 3 wird mit Bioabfällen, festen Gemischen, umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zunächst als allgemein wassergefährdend (awg) zu bewerten sind. Eine andere Bewertung der festen Gemische als nicht wassergefährdend ist möglich, wenn die Einstufung des Gemisches oder der darin enthaltenen Stoffe vom

Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend bestätigt und die Entscheidung veröffentlicht wurde. Als Alternative kann ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass aufgrund der Herkunft, der Zusammensetzung oder der Analyse des festen Gemisches eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Alle Abfälle mit denen in der BE 3 umgegangen wird, sind als awg zu bewerten. Ausschließlich das Prozesswasser wurde gemäß Dokumentationsformblatt 2 als Gemisch mit der WGK 1 eingestuft.

Zu den Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) in der BE 3 zählen neun voneinander unabhängige Rottetunnel (Positionen b)), der Logistiktunnel (Position c)), der Prozesswasserspeicher (Position d)) und die Kompostaufbereitung (Position e)). Darüber hinaus handelt es sich bei dem Kompostlager (Position f)) der BE 3 um eine Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlage).

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist für alle hier beantragten AwSV-Anlagen keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der awg Abfälle witterungsgeschützt in einer geschlossenen Halle erfolgen. Damit können der Zutritt von Niederschlagswasser oder Verwehungen und eine daraus resultierende Eluierung der wassergefährdenden Stoffe ausgeschlossen werden. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen. Es wurde dargelegt, dass die HBV-Anlagen die materiellen Anforderungen nach der AwSV erfüllen.

Eignungsfeststellung: Kompostlager der BE 3 (Position f), Lageplan: AwSV-Anlagen, Kapitel 8.6 des Antrags)

Gemäß § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Die in dem Kompostlager der BE 3 gelagerten und/oder umgeschlagenen Abfälle (1.750 t) sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der AwSV feste Stoffe und gelten mindestens als awg. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV ist die Eignungsfeststellung über die in § 63 Abs. 2 und 3 des WHG geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich, für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von awg Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV unterliegen. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV sind Anlagen außerhalb von Schutzgebiete-

ten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Das Kompostlager unterliegt gemäß Anlage 5 Zeile 4 Spalte 2 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Prüfung durch einen Sachverständigen, da in ihr mit festen wassergefährdenden Stoffen in einer Menge von mehr als 1 000 t umgegangen wird. Da also eine Prüfpflicht vorliegt, ist keine Ausnahme von der Eignungsfeststellung möglich. Die Antragstellerin hat daher mit Datum vom 16.11.2018 einen Antrag auf Eignungsfeststellung gestellt.

Die Eignung des Kompostlagers (Position f), Lageplan: AwSV-Anlagen, Kapitel 8.6 des Antrags) wird mit diesem Bescheid festgestellt. Das Kompostlager umfasst die Lagerboxen 1, 2 und 3 im Kompostlager mit einer maximalen Lagerkapazität von 1.750 t bzw. 3.500 m³ für Kompost. Die zugrunde liegenden Anforderungen sind in § 26 AwSV enthalten. Danach bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe keiner Rückhaltung, wenn sich diese Stoffe in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Damit sind auch indirekt die generellen Anforderungen an die erforderliche technische Ausgestaltung für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen bestimmt. Zum Schutz vor Witterungseinflüssen ist das Kompostlager vollständig geschlossen ausgeführt. Die Bodenfläche des Kompostlagers ist als wasserundurchlässige Betonfläche ausgeführt, so dass diese den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die beantragte Eignungsfeststellung wird daher erteilt.

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Die Antragstellerin und der Brandschutzgutachter führen aus, dass der Bioabfall, die Biomasse und der Kompost aufgrund des hohen Feuchtegehaltes keine Brandlast darstellen. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandes wird als gering bewertet. Sollte es dennoch zu einem Brand im Kompostlager kommen würde anfallendes Löschwasser vom Kompost gespeichert werden und aufgrund des leichten Gefälles zurückgehalten werden. Einläufe sind im Kompostlager nicht vorgesehen.

Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden als Auflagen 40 - 43 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

Von den festen, awg Stoffen, mit denen in der neu geplanten BE3 umgegangen wird, gehen keine Gefahren für Gewässer aus. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Für das Grundstück des Vorhabens liegt eine Eintragung im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises vor. Es handelt sich um einen wiederverfüllten Braunkohletagebau. Im Rahmen von Untersuchungen wurden überdurchschnittlich hohe Gehalte an Schwermetall und Cyanide festgestellt. Für die gegenwärtige Nutzung ist derzeit kein Gefahrenpotential für schützenswerte Güter abzuleiten. Gemäß Kapitel 8.3 der Antragsunterlagen soll vor Beginn der Baumaßnahmen ein Baugrundgutachten erstellt werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises geht aufgrund der vorgenannten Auffüllungshistorie nicht davon aus, dass das Bodenmaterial bedenkenlos zu verwerten ist. Die von der Unteren Bodenschutzbehörde formulierten Nebenbestimmungen wurden als Auflagen 45 - 49 unter Kapitel III. in diesen Bescheid übernommen.

In der Anlage werden keine relevant gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist demnach nicht erforderlich.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.6 Arbeitsschutz

Eine Gefährdungsbeurteilung wird nach dem Schema in Kapitel 12.5 des Antrags erstellt.

Die ArbStättV schreibt im Anhang 4.1 vor, dass Toiletten in der Nähe der Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden müssen. Die ASR A4.1 gibt im Abschnitt 5.2 an, dass die Weglänge von einem Arbeitsplatz bis zum nächsten Toilettenraum nicht länger als 100 m sein darf.

Die vom Dezernat für Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln vorgebrachte Nebenbestimmung wurde unter Auflage 50 in Kapitel III aufgenommen.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die Abfälle wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt werden und die aufgeführten Auflagen dieser Genehmigung beachtet werden.

Zur Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen wurden die Auflagen 37 - 40 unter Kapitel III. in diesen Bescheid aufgenommen.

3.2.8 Natur- und Landschaftsschutz

Das geplante Tunnelrotte-Gebäude wird auf einer Wiesenfläche vor dem bestehenden Kompostwerk gebaut. Die Eingriffsfläche wurde mit der Ausgleichsflächenermittlung der Waste Management Technology & Service GmbH (Projekt Nr.: 10.1623-05) vom 09.03.2018 in die Bilanzierung aufgenommen. Der Ausgleich erfolgt durch Aufforstung und soll in der Pflanzperiode, die auf die Inbetriebnahme der Altholzbehandlungsanlage der Antragstellerin folgt, umgesetzt werden. Die Auflagen dazu wurden bereits im Genehmigungsbescheid der Altholzbehandlungsanlage (Az.: 52.03.02- 0009/17/3.5-Ma) vom 10.12.2018 festgelegt.

Die Artenschutzprüfung des Kölner Büros für Faunistik von April 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG eintreten.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.9 Hochwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Hochwasserschutzgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.10 Gesundheitsschutz

Von dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises wurden keine Auflagen hervorgebracht. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.2.11 Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG stellt der Betreiber sicher, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Es ist geplant, dass die Anlagenteile gereinigt und anfallende Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Die technischen Maschinen und Geräte sowie die Halle sollen demon- tiert und zurückgebaut werden.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.2.12 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Abs. 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart angesetzt, multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheit.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

(1) Entsorgungskosten

Tabelle 3 Entsorgungskosten

Nr.	Abfallstoff	Lagerort	Max. Lagermenge [t]	Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
1	Bioabfall, fein, ohne Störstoffe	Tunnelvorhalle	150	70	10.500
2	Bioabfall, fein, ohne Störstoffe	Rottetunnel	3.420	70	239.400
3	Kompost	Kompostlager	1.150	3,5	4.025
4	Biomasse (nach Kompostierung)	Kompostlager	600	54	32.400
5	Prozesswasser	Prozesswasserspeicher	165	10	1.650
6	Folien	Leichtgut – Container	6	20	120
7	Grünschnitt	Grünschnittlager	1.100	0	0
Summe					288.095

(2) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (288.095,00 € + 5 %) 302.499,75 €

(3) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (302.499,75 € + 19 %) ger. 360.000,00 €

Auf Grundlage der vorgelegten Berechnung wurde eine Sicherheitsleistung für den geänderten Anlagenteil in Höhe von gerundet 360.000,00 € festgesetzt. Diese Summe ergibt sich aus den marktüblichen Entsorgungskosten (inkl. Transport), dem pauschalen Ansatz der Kosten zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Geländes und Unvorhergesehenem in Höhe von 5% und der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist wie unter der Bedingung 1 geregelt zu erbringen.

3.3 Zusammenfassung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel III. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 13.02.2019 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 15.02.2019 Stellung genommen.

Nach meiner Prüfung wurden folgende Nebenbestimmungen geändert:

Die Auflage Nr. 7 wurde geändert. Der Nachweis des Schallschutzes ist nicht erforderlich. Eine Nachfrage beim Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt hat ergeben, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt.

Die Auflage Nr. 16 wurde dahingehend geändert, dass die Reinigung der Betriebs- und Arbeitsflächen bei Bedarf, jedoch mindestens arbeitstäglich, zu erfolgen hat.

Die Auflage Nr. 17 wurde geändert. Der Reinigungsplan ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Auflage Nr. 20 wurde geändert. Eine Mitteilung über die Umsetzung der Abdeckung der Förderbänder ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Satz 1 der Auflage Nr. 27 wurde nicht geändert. Gemäß Nr. 5.4.8.5 e) TA Luft sind Biofilter einer regelmäßigen Leistungsüberprüfung zu unterziehen, um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten. Dies kann z.B. durch eine mindestens jährliche Prüfung der Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ im Abgas erfolgen. Da die Kompostierung ein biologischer Prozess ist, der starken Schwankungen unterliegt, auch der Biofilter Schwankungen im Betrieb unterworfen ist und es sich um eine Anlage handelt, die der IE Richtlinie unterliegt, konnte von einer jährlichen olfaktometrischen Messung nicht abgewichen werden.

Der Satz 3 der Auflage Nr. 27 wurde geändert. Es besteht kein Interessenskonflikt, wenn für die olfaktometrische Messung am Biofilter das gleiche Messinstitut beauftragt wird, das bereits die Geruchsimmissionsprognose (Nr. 07 0385 17R) vom 26.10.2017 verfasst hat.

Die Auflage Nr. 32 wurde nicht geändert. Ein Betrieb der Anlage mit geöffneten Toren unter Einsatz von Luftschleieranlagen ist nicht Antragsgegenstand und wurde somit auch

nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens geprüft. Dem Änderungswunsch der Auflage konnte nicht gefolgt werden.

Die Auflage Nr. 35 wurde nicht geändert. Es ist nicht erforderlich zu konkretisieren, in welcher Form der Nachweis über die Einhaltung der Auflage Nr. 34 zu erbringen ist.

Die Auflage Nr. 36 wurde geändert. Die Frist für das Vorlegen des Wartungsplanes bei der zuständigen Überwachungsbehörde wurde auf zwei Wochen nach der Inbetriebnahme verlängert. Da die Festlegung des Wartungsplanes durch den Anlagenbauer erst nach der Inbetriebnahme erfolgt, kann nicht erwartet werden den Wartungsplan vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Auflage Nr. 39 wurde nicht geändert. Gemäß § 58 Abs. 2 LWG ist die zuständige Behörde ermächtigt, im Einzelfall für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach den §§ 58 und 59 des WHG unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässerveränderung zu besorgen ist. Bei dem zu entsorgenden Prozesswasser handelt es sich um Abwasser aus einer Kompostanlage. Da in der AbwV an das Abwasser aus Kompostanlagen keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, bedarf es nach § 58 WHG keiner Genehmigung für die Indirekteinleitung des Prozesswassers.

Allerdings wird das Prozesswasser mit einer WGK = 1 bewertet und es wird erwartet dass das Prozesswasser erhöhte CSB-Werte (Chemischer Sauerstoffbedarf) aufweisen wird. Unter Betrachtung dieser Gesichtspunkte ist eine schädliche Gewässerverunreinigung durch die Einleitung des Prozesswassers in eine Abwasserbehandlungsanlage nicht auszuschließen. Von der geforderten CSB-Analytik und vorheriger Einholung der Zustimmung des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln kann nicht abgewichen werden.

VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Köln**, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Matus)

Anlagen

1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Abfallpositivkatalog

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Antrag
1.1	Formular 1
1.2	Antragsgegenstand (Kurzbeschreibung)
1.3	Übersicht über die Betriebseinheiten
1.4	Einzelfallprüfung für die UVP-Pflicht nach § 3 c UVP-Gesetz
1.5	Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser
1.5.1	Liste relevant gefährlicher Stoffe
1.6	Erklärung des Betriebsrates
1.7	Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten
2.	Lagepläne und Bauvorlagen
2.1	Topographische Karte
2.2	Lageplan
3.	Bauvorlagen nach BauPrüfV
3.1	Antragsformular
3.2	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
3.3	Bauzeichnungen
3.4	Brandschutzkonzept
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4.1	Beschreibung der bestehenden Anlage
4.1.1	Verzeichnis der zugelassenen Abfallarten / Positivkatalog
4.1.2	Betriebszeiten
4.1.3	Annahme und Aufbereitung der Abfälle
4.1.4	Rotte (Tafelmietensystem)
4.1.5	Fraktionierung
4.1.6	Kompostlager
4.2	Verfahrensbeschreibung und -fließbild der geänderten Anlage
4.2.1	Verfahrensfließbild
4.2.2	Grünabfallaufbereitung
4.2.3	Bioabfallannahme und -aufbereitung
4.2.4	Betrieb und Auslegung Tunnelkompostierung
4.2.5	Kompostaufbereitung und Kompostlager (neu)
4.2.6	Technische Beschreibung des Wassersystems
4.2.7	Verfahrensfließbild Wassertechnik
4.2.8	Technische Beschreibung der Lüftungstechnik
4.2.9	Verfahrensfließbild Lüftungstechnik

5.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
6.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
6.1	Geruch
6.2	Staubemissionen
6.3	Fahrzeugaufkommen, Lärm sowie sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren
6.4	Erschütterungen
6.5	Bioaerosole
6.6	Klimarelevante Gase
7.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung
7.1	Dimensionierung des Regenwasserbeckens
7.2	Dimensionierung des Prozesswasserspeichers
8.	Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz
8.1	Bauplanungsrechtliche Situation
8.2	Ausgleichsfläche
8.2.1	Lageplan Ausgleichsflächen
8.3	Berücksichtigung der Vorbelastung / Auszug aus dem Altlastenkataster
8.4	Plan mit Anlagengrenzen und Kennzeichnung der vom Antragsgegenstand betroffenen Bereiche
8.5	Erforderlichkeit der Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV
8.6	Ausführung der Anlage im Hinblick auf AwSV
8.7	Löschwasserrückhaltung
9.	Effiziente Energienutzung - Abwärme
10.	Mögliche Betriebsstörungen
11.	Formulare 2 – 8
12.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
12.1	Biologische Arbeitsstoffe
12.2	Tätigkeiten in der Anlage
12.3	Sicherheitsmaßnahmen in der Bauphase
12.4	Betriebs- und Sozialgebäude
12.5	Gefährdungsbeurteilung
13.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
14.	Sicherungsleistungen
15.	Sonstige Unterlagen
15.1	Datenschutz- und urheberrechtliche Erklärung
15.2	Geruchsgutachten von UPPENKAMP und PARTNER

15.3	Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Tunnelrotte in Erftstadt
15.4	Prüfzeugnis Prozesswasserspeicher Bestand
15.5	Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Betriebsstoffen

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV:	Bezeichnung:	Untergruppe:
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), außer Abwasser	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schal-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 04 01	Rübenerde	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus betriebseigener Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Reinigung des	Abfälle aus der Herstellung von alkoholi-

AVV:	Bezeichnung:	Untergruppe:
	Rohmaterials	schen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie
07 05 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Ent-	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Be-

AVV:	Bezeichnung:	Untergruppe:
	sorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	handlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (getrennt eingesammelte biogen- organische Fraktion, sog. Bioabfall)	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle